

**Inhalt:**

1. Bekanntmachung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6/92 (5) Wohngebiet Lindhorster Weg Teil 1 D
2. Impressum

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt**

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat am 30.03.2017 in öffentlicher Sitzung den Beschluss über den Vorentwurf und soweit keine wesentlichen Änderungen des Vorentwurfes notwendig sind, über den

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6/92 (5) Wohngebiet Lindhorster Weg Teil 1D gefasst.**

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht liegen während der Dienstzeiten vom:

**19. Juni 2017 bis zum 21. Juli 2017**

Montag und Donnerstag	09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch	09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 – 11.30 Uhr

in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, Stabsstelle Stadtentwicklung, Raum 102, in 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25 öffentlich aus. Während der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:


- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zum Vorentwurf zu den Belangen des Schutzgutes Kulturgüter,
- Hinweise der Umweltbehörden zum Vorentwurf des Bebauungsplanes betreffend die Schutzgüter Boden (Umgang mit dem Boden, Bodenbelastungen in der Nähe, Kampfmittel), Wasser (Niederschlagswasserbeseitigung), Mensch (Immissionsschutz),
- Umweltbericht beinhaltend: Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft, Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf Kulturgüter u. sonstige Sachgüter, Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf den Menschen.

Die sonstigen umweltbezogenen Informationen können zu den Dienstzeiten in der Stabsstelle Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Wolmirstedt eingesehen werden.

Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Gemäß § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wolmirstedt, den 01.06.2017

  
M. Stichnoth  
Bürgermeister

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Wolmirstedt  
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt  
**Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:**  
Bürgermeister Martin Stichnoth  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
**Redaktion:** Stadt Wolmirstedt

2/236  
#6666798-1